

**AVV Aufsichtsprogramm – Länderbeteiligung, eingeleitet am 30. Juli 2021**

**Land/Behörde: Rheinland-Pfalz / Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM)**

**Anmerkungen:**

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [AVV/Pass/Seite/Abschnitt/Tabelle]	Art der Anmerkung <sup>1</sup> (R, J, I)	Text des Bezugs im Entwurf	Erläuterung	Angeregte Änderung
1	Gesamter Text	R	Begriff: Risikopotential	<p>Der Begriff Risikopotential wird zusätzlich in der AVV eingeführt, während im StrlSchG und der StrlSchV nur der Begriff Risiko verwandt wird.</p> <p>Das Wort Risikopotential ähnelt in seiner Zusammensetzung ein wenig dem „weißen Schimmel“. Risiko ist definiert als Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und dem Schadensausmaß. In dem Wortteil Potential stecken Elemente der Wahrscheinlichkeit als auch des (wertfreien!) Ausmaßes einer Sache. Mit dem Anhängsel „potential“ wird der Wortinhalt von Risiko überflüssigerweise gedoppelt.</p> <p>Im Übrigen findet man das Wort Risikopotential weder im Duden noch als Wikipedia-Eintrag.</p>	<p>„Risikopotential“ grundsätzlich durch Risiko ersetzen</p> <p>S. 5: 5x S. 10: 1x</p>
2	Nr. 3 / Abs. 1	R	<p>Je nach Kategorie erfolgen Vor-Ort-Prüfungen dieser Tätigkeit in einem definierten Überwachungsintervall, es ist aufgrund eines geringen Risikos kein festes Überwachungsintervall notwendig, oder es ist als Einzelfallentscheidung von der Behörde über den Zeitpunkt oder das Überwachungsintervall der Vor-Ort-Prüfung zu entscheiden.</p>	<p>Dem Ausdruck „Je nach Kategorie“ muss ein Verb folgen wie hier korrekt „erfolgen“. Das gilt aber auch für die weitere Aufzählung; „es“ ist daher zu streichen.</p>	<p>Je nach Kategorie erfolgen Vor-Ort-Prüfungen dieser Tätigkeit in einem definierten Überwachungsintervall, ist aufgrund eines geringen Risikos kein festes Überwachungsintervall notwendig oder ist als Einzelfallentscheidung von der Behörde über den Zeitpunkt oder das Überwachungsintervall der Vor-Ort-Prüfung zu entscheiden.</p>

---

<sup>1</sup> R: redaktionell, J: juristisch, I: Inhaltlich-fachlich

3	Nr. 3 / Abs. 2	R, I	Der Abstand zwischen den Prüfungen hat dabei im Mittel dem Regelintervall zu entsprechen.	<p>Dieser Satz sollte ersatzlos gestrichen werden ungeachtet dessen, ob er im Sinne von a oder b gemeint ist.</p> <p>a) einzelfall-/SSV-bezogene Interpretation: Es wäre unsinnig, Verkürzungen und Verlängerungen von Aufsichtsintervallen ausgleichen zu müssen, um im Mittel das Regelintervall einzuhalten. Den TOP-SSV soll ruhig mehrfach ein Rabatt zugestanden werden, und den dem Strahlenschutz hartnäckig weniger zugeneigten SSV soll entsprechend behördenseitig durch hartnäckiges Verkürzen der Aufsichtsintervalle der Strahlenschutz nähergebracht werden.</p> <p>b) kohortenbezogene Interpretation: Es ist auch nicht angemessen und widerspricht dem Konzept der Risikoorientierung, innerhalb einer Tätigkeitsart grundsätzlich die Einhaltung des Regelintervalls als Durchschnittswert über alle SSV der Kohorte zu fordern. Die Qualität der SSV und die daraus resultierenden Aufsichtsintervalle mögen einer Gaußschen Normalverteilung gehorchen, aber es kann auch klare Gründe für Abweichungen von dieser Verteilung geben. Allerdings könnte es durch sinnvoll sein, wenn die Behörden intern ihre Aufsichtsintervalle evaluieren, um mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen. Dies in der AVV zu regeln, geht allerdings zu weit und sprengt den Ermächtigungsrahmen.</p>	Der Satz sollte ersatzlos gestrichen werden.
---	----------------	------	---	--	--

4	Nr. 4.1 / Abs. 1	R	entsprechend ihres Risikopotentials	„entsprechend“ steht mit Dativ (passiert mir auch immer wieder)	entsprechend ihrem Risikopotential
---	------------------	---	-------------------------------------	---	------------------------------------

5	Nr. 4 gesamt	I		<p>Die Systematik der AVV wird wie folgt verstanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Grundlage der Aufsichtsprogramme sind Risikokategorien und daraus resultierende Intervalle für die Vor-Ort-Aufsicht.</li> <li>2) Die AVV gibt Risikokategorien für zahlreiche Tätigkeiten vor und weist den Kategorien <u>Regel</u>intervalle für die Vor-Ort-Aufsicht zu.</li> <li>3) Die Behörde agiert in zwei Stufen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sie bestimmt für die der Aufsicht unterliegenden Tätigkeiten die Risikokategorie nach der AVV und</li> <li>b) trifft nach der Einzelfallprüfung die Festlegung, ob die Aufsicht nach dem Regelintervall der AVV oder einem individuell angepassten Überwachungsintervall durchgeführt wird.</li> </ol> </li> </ol> <p>Zum Wording in der AVV: Der Begriff <u>Regel</u>intervall sollte der AVV = <u>Regel</u>ung vorbehalten bleiben. Dagegen legt die Behörde individuell Überwachungsintervalle fest, die entweder dem Regelintervall entsprechen oder um ein Jahr länger oder kürzer sein können. Die Behörde erfindet keine neuen Regelintervalle! Sie muss nach jeder Aufsicht das folgende Überwachungsintervall überprüfen und ggf. anpassen, da nicht nur die Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit, sondern auch die festgestellte Compliance des SSV in die Bewertung einght.</p>	<p>Trennung der Arbeitsschritte &lt;Zuordnung zur Kategorie&gt; und &lt;individuelle Festlegung des Überwachungsintervalls&gt; und angepasste Strukturierung im Abschnitt 4, welche die Systematik besser widerspiegelt</p> <p>Siehe zur besseren Nachvollziehbarkeit des Vorschlags den vollständigen Text des Abschnitts 4 im Anhang zu dieser Tabelle.</p>
---	--------------	---	--	---	---

6	Nr. 4.2.2	I	<p>Ferner kann im Ermessen der Behörde eine Tätigkeit in begründeten Einzelfällen auch in eine von der regelhaften Zuordnung abweichende Kategorie eingestuft werden, und somit einem höheren oder niedrigeren Regelintervall unterliegen.</p>	<p>Von den in der AVV festgelegten Risikokategorien abzuweichen, wird als problematisch angesehen. Das Zustandekommen des Überwachungsintervalls wird dadurch ausgesprochen intransparent, da nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob das Intervall aufgrund einer geänderten Kategorisierung oder einer Abweichung vom Regelintervall oder sogar auf einer Art Mischkalkulation beruht. Die Kategorien für die Tätigkeiten sollten als Konstanten feststehen und die Überwachungsintervalle ausgehend von den Regelintervallen einzelfallbezogen variabel sein.</p>	<p>Der Satz „Ferner kann ...“ sollte gestrichen werden.</p>
---	-----------	---	--	---	---

7	Nr. 4.3.1 3. Bullet	I	<p><u>Dritter Bullet bez. medizinischer Forschung</u> Anzeige- oder genehmigungsbedürftige Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach §§ 31 und 32 StrlSchG sind nicht in die Ereignisbäume eingliedert<sup>1</sup>. Bei genehmigungsbedürftigen Anwendungen nach § 31 StrlSchG hängt das Risikopotential insbesondere vom genauen Inhalt des Forschungsvorhabens und weniger von der Art der verwendeten Geräte ab. Bei anzeigebedürftigen Anwendungen nach § 32 StrlSchG entspricht zwar die Art der Anwendung anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen, jedoch kann sich ein erhöhter Aufsichtsbedarf aus der Überwachung der Qualitätssicherungs- und Kommunikationspflichten herleiten.</p> <p><sup>1</sup>Die Aufsicht über den zur medizinischen Forschung Berechtigten, der nicht selbst Strahlenschutzverantwortlicher ist, ist nicht Gegenstand dieser AVV und wird von der zuständigen Behörde im Einzelfall festgelegt.</p>	<p>Der erste Satz kann entfallen, weil dies aus der Überschrift hervorgeht „(nicht von den Entscheidungsbäumen erfasst“).</p> <p>Die Darstellung verdeutlicht nicht ausreichend die speziellen Risiken und die hierzu erforderliche Aufsicht. Für diese Risiken ist der Frage, ob eine Genehmigung nach § 31 StrlSchG oder eine Anzeige nach § 32 StrlSchG nicht maßgeblich. In beiden Fällen ergibt sich die Rechtfertigung durch den behördlich bestätigten (Genehmigung) oder akzeptierten (Anzeige) Forschungszweck der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen.</p> <p>Der eigentliche Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb der Röntgeneinrichtung muss schon zuvor genehmigt oder angezeigt sein und unterliegt der klassischen Aufsicht nach dieser AVV.</p> <p>Zu den typischen speziellen Risiken und der daraus resultierenden speziellen Aufsicht siehe den Textvorschlag. Unberührt von der Risikokategorie der Strahlenanwendungen wird für die eigentliche Forschung die Risikokategorie V als angemessen angesehen. Die Aufsichtsmodalitäten müssen im Einzelfall festgelegt werden.</p>	<p><u>Vorschlag für den dritten Bullet:</u> „Bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach §§ 31 und 32 StrlSchG ergeben sich spezielle Risiken, die über die aus der Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 StrlSchG resultierenden Risiken hinausgehen. Bestimmend für diese Risiken sind das Alter der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Personen (Kinder), die Strahlenexpositionen, die Anzahl der Anwendungen pro Person, die Anzahl der eingeschlossenen Personen, die organisatorische Komplexität (Multi-Center-Studien). Die Aufsicht fokussiert auf die Einhaltung der diesbezüglichen Festlegungen über Art und Umfang der Strahlenanwendungen in den BfS-Genehmigungen und Mitteilungen des BfS über die Inhalte der Anzeigen und ferner auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 133-143 StrlSchV.“</p> <p>Die Aufsichtsmodalitäten müssen im Einzelfall festgelegt werden; so kann der Schwerpunkt der Aufsicht z. B. beim zur Forschung Berechtigten hinsichtlich seines Managements in Multi-Center-Studien oder bei einzelnen teilnehmenden Einrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zu den Strahlenanwendungen liegen.</p>
---	------------------------	---	---	--	--



					<p><i>Der letzten beiden Sätze sollen keine inhaltliche Vorgabe zur Aufsicht darstellen (nicht Gegenstand der AVV), sondern die spezielle Charakteristik der Aufsicht für diesen (eher ungewohnten) Bereich verdeutlichen. Sie können auch in Form einer Fußnote eingefügt werden.</i></p>
8	Nr. 4.3.1	I	neu	<p>Es fehlt ein Auffangtatbestand für Tätigkeiten ohne Kategorisierung in der AVV. Dazu wäre ein ergänzender Satz am Ende von Abschnitt 4.3.1 hilfreich:</p>	<p><u>Abschnitt 4.3.1 sollte wie folgt ergänzt werden:</u> Für die Bestimmung der risikoorientierten Kategorie von Tätigkeiten, die weder in den Entscheidungsbäumen noch in diesem Abschnitt erfasst sind, werden die Einstufungskriterien nach Abschnitt 4.2.1 in Anlehnung an die Vorgehensweise in den Entscheidungsbäumen herangezogen.</p> <p>Siehe auch den vollständigen Text für Abschnitt 4 im Anhang zu dieser Tabelle.</p>

**Nachfolgend Anhang: vollständiger Text des Abschnitts 4 in angepasster Strukturierung**

## Anhang zur Kommentartabelle: Vorschlag für eine optimierte Struktur des Abschnitts 4

Die Änderungen sind gelb markiert, Hinweise in roter Schrift eingefügt. Einzelne textliche Änderungswünsche aus der Kommentartabelle sind hier eingearbeitet.

### **4 Risikoorientierte Kategorisierung von Tätigkeiten und Festlegung der Überwachungsintervalle**

#### **4.1 Risikoorientierte Kategorien und Intervalle der Vor-Ort-Prüfungen**

Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden entsprechend ihrem Risiko eingestuft. Es werden fünf Kategorien unterschieden (siehe Tabelle 1).

Den Kategorien I – III sind jeweils Regelintervalle für aufsichtliche Vor-Ort-Prüfungen zugewiesen. Tätigkeiten mit geringem Risiko, für die die Zuordnung eines Regelintervalls entsprechend § 149 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV nicht erforderlich ist, sind in Kategorie IV zu erfassen. Die Auswahl des Zeitpunktes einer Vor-Ort-Prüfung wird in diesen Fällen auf der Grundlage anderer Kriterien festgelegt (vgl. Abschnitt 3.6). Kategorie V umfasst Fälle, bei denen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte eine behördliche Vor-Ort-Prüfung in festen Regelintervallen nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, beispielsweise im Falle von befristeten Genehmigungen. Die Zuordnung eines Überprüfungsintervalls oder Überprüfungszeitpunktes für solche Tätigkeiten ist von der Behörde im Einzelfall anhand der risikoorientierten Einstufungskriterien (Abschnitt 4.2) so vorzunehmen, dass Vor-Ort-Prüfungen in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Risikos durchgeführt werden.

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien und Regelintervalle

Kategorie	Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	Regelintervall: 4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Absatz 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen
V	Spezifisch festzulegendes Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt

Innerhalb einer Kategorie kann auf Grundlage weitergehender Betrachtungen oder Bewertungen risikorelevanter Faktoren von den Regelintervallen abgewichen werden, um dem jeweiligen Risikopotential einer konkreten Tätigkeit und den Gegebenheiten im Einzelfall vor Ort Rechnung zu tragen (z.B. dem Anwendungsbereich oder einem speziellen Gerätetyp). So ist die Verringerung bzw. Erhöhung des Regelintervalls um jeweils ein Jahr im Ermessen der Behörde möglich. Kriterien, anhand derer solch eine Risikobetrachtung im Einzelfall erfolgen kann, werden in Abschnitt 5.2 genannt.

**Absatz verschoben nach 4.5**

## 4.2 Einstufungskriterien für die Festlegung der risikoorientierten Kategorie

4.2.1 Zur Bewertung des Risikos einer Tätigkeit werden in Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung Kriterien festgelegt. Diese Liste ist nicht abschließend und wird hier um weitere Kriterien ergänzt. Diese Kriterien sind anzuwenden zur Bewertung des Risikos einer Tätigkeit und bilden die Grundlage für deren Einstufung in die Kategorien der Tabelle 1.

- Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen
- Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe ohne zielgerichtete Exposition von Personen
- Höhe der für den Umgang genehmigten Aktivität
- Inkorporationsrisiko – Umgang mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen
- Risiko für unbeabsichtigte Exposition beim Umgang oder Betrieb
- Vorhandene technische Schutzeinrichtungen zur Vermeidung unbeabsichtigter Expositionen (z.B. Abschirmung, Bauartzulassung)
- Umfang erforderlicher organisatorischer Strahlenschutzmaßnahmen für die sichere Ausführung von Tätigkeiten
- Art des Umgangs (ortsfester versus ortsveränderlicher Umgang)
- Art des Betriebs (ortsfester versus mobiler versus ortsveränderlicher Betrieb)
- fest eingebaute Strahlenquellen / Röntgeneinrichtungen,
- Geräteart, soweit diese Risiko-bestimmend ist (z.B. CT, digitale Volumentomographie, Vollschutzanlage)
- Kontaminationsrisiko (Aggregatzustand der radioaktiven Stoffe)
- Weitere risikorelevante Bedingungen bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes in geplanten Expositionssituationen

### 4.3 Entscheidungsbäume für die Einstufung von Tätigkeiten in risikoorientierte Kategorien

Mit den nachfolgenden Entscheidungsbäumen (Abb. 1 - Abb. 3) wird ein Instrument zur Kategorisierung von Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt. Die Struktur der Entscheidungsbäume basiert auf den in Abschnitt 4.2 genannten Kriterien **sowie den Kategorien des Abschnitts 4.1.** und führt zu den risikoorientierten Kategorien gemäß Tabelle 1.

**Hier: Entscheidungsbäume wie im Entwurf**

**Nachfolgend Kapitel 4.3.1 mit neuer Überschrift und neuer Gliederungsebene:**

### 4.4 Kategorisierung von Tätigkeiten, die nicht von den Entscheidungsbäumen erfasst sind

**Text unverändert außer dritter Bullet (siehe Kommentartabelle Nr. 7) und Ergänzung am Schluss (siehe Kommentartabelle Nr. 8); alte Überschrift wird Einleitungssatz.**

Die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten sind nicht von den Entscheidungsbäumen erfasst:

- Der Erwerb von künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen, und von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, die auf Grund ihrer Radioaktivität genutzt werden, die Abgabe dieser Stoffe, ihre Beförderung und ihre grenzüberschreitende Verbringung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG sind Kategorie V zuzuordnen.
- Befristete Genehmigungen, wie u.a. Beförderungen nach § 27 StrlSchG, sind Kategorie V zuzuordnen.
- Bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach §§ 31 und 32 StrlSchG ergeben sich besondere Risiken, die über die aus der Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 StrlSchG resultierenden Risiken hinausgehen. Bestimmend für diese Risiken sind das Alter der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Personen (Kinder), die Strahlenexpositionen, die Anzahl der Anwendungen pro Person, die Anzahl der eingeschlossenen Personen, die organisatorische Komplexität (Multi-Center-Studien). Die Aufsicht fokussiert auf die Einhaltung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen, der Rahmenbedingungen gemäß Mitteilungen des BfS über die Anzeigen und der Pflichten nach den §§ 133-143 StrlSchV.
- Tätigkeiten mit Rückständen; Materialien

- Anzeigebedürftige Arbeitsplätze mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität nach § 56 Absatz 1 StrlSchG sind Kategorie II zuzuordnen. Externe Tätigkeiten an anzeigebedürftigen Arbeitsplätzen mit Expositionen durch natürlich vorkommende Radioaktivität nach § 59 Absatz 2 StrlSchG sind Kategorie V zuzuordnen.
- Anmeldebedürftige Tätigkeiten mit Rückständen, das sind Anfall, Verwertung oder Beseitigung von Rückständen nach § 60 Absatz 1 StrlSchG; Anfall und Lagerung überwachungsbedürftiger Rückstände nach § 61 Absatz 4 StrlSchG; die Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 62 Absatz 1 StrlSchG; sowie die Anzeige von in der Überwachung verbleibenden Rückständen nach § 63 Absatz 1 StrlSchG, sind Kategorie V zuzuordnen.
- Die mitteilungsbedürftige Entfernung von Kontaminationen von Grundstücken nach § 64 Absatz 1 StrlSchG ist Kategorie V zuzuordnen.
- Tätigkeiten mit sich in der Überwachung befindlichen, sonstigen Materialien nach § 65 StrlSchG sind Kategorie V zuzuordnen.

### **Neuer zusätzlicher Satz ohne Spiegelstrich:**

Für die Bestimmung der risikoorientierten Kategorie von Tätigkeiten, die weder in den Entscheidungsbäumen noch in diesem Abschnitt erfasst sind, werden die Einstufungskriterien nach 4.2 in Anlehnung an die Vorgehensweise in den Entscheidungsbäumen herangezogen.

## **4.5 Festlegung der Überwachungsintervalle**

Grundlage der Festlegungen der Überwachungsintervalle durch die zuständige Behörde sind die Regelintervalle gemäß Tabelle 1.

### **Inhaltliche Übernahme und Zusammenführung der Texte aus 4.1. alt und 4.2.2 mit angepasstem Wortlaut:**

Innerhalb einer Kategorie kann die Behörde auf Grundlage weitergehender Betrachtungen oder Bewertungen risikorelevanter Faktoren von den Regelintervallen abweichen, um dem jeweiligen Risiko einer konkreten Tätigkeit und den Gegebenheiten im Einzelfall vor Ort Rechnung zu tragen (z.B. dem Anwendungsbereich oder einem speziellen Gerätetyp). Eine daraus resultierende Verringerung bzw. Erhöhung des Überwachungsintervalls um jeweils ein Jahr gegenüber dem Regelintervall liegt im Ermessen der Behörde. Kriterien, anhand derer sich eine Risikobetrachtung im Einzelfall erfolgen kann, werden in Abschnitt 5.2 genannt. Dazu können im Ermessen der Behörde weitere, risikoorientierte Kriterien optional herangezogen werden, welche innerhalb einer Kategorie das Regelintervall von Vor-Ort-Prüfungen beeinflussen können. Das bedeutet, dass die Verkürzung oder Verlängerung des Regelintervalls um bis zu einem Jahr im Ermessen der Behörde festgelegt werden kann. Nachfolgend sind Beispiele für optionale Kriterien aufgeführt:

Ferner kann im Ermessen der Behörde eine Tätigkeit in begründeten Einzelfällen auch in eine von der regelhaften Zuordnung abweichende Kategorie eingestuft werden, und somit einem höheren oder niedrigeren Regelintervall unterliegen.

#### **Begründung für Streichung in Kommentartabelle unter Nr. 6**

- Physikalische Eigenschaften der ionisierenden Strahlung, z.B. Energie, Dosisleistung
- Anzahl potenziell exponierter Personen
- Anzahl betriebener Röntgeneinrichtungen, Störstrahler oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung
- Betriebsorganisation
- Betriebshistorie, Vorfälle oder Auffälligkeiten in der Vergangenheit, auch personenbezogene
  - Ergebnisse der Orts- oder Personendosimetrie
- Weitere, auch örtliche Bedingungen, Einsatzbedingungen der Strahlungsquelle
- Mögliche Ableitung von radioaktiven Stoffen mit Luft oder Wasser
- Über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen zum Strahlenschutz
  - Zusätzliche Prüfung durch Sachverständige oder ärztliche oder zahnärztlichen Stellen
  - Vorhandensein zusätzlicher Strahlenschutzbeauftragten
  - Unmittelbare Anwesenheit vor Ort eines Strahlenschutzbeauftragten bei der Anwendung
  - Nicht verpflichtete Einbindung von Medizinphysik-Experten
  - Zusätzliche vorhandene Orts- oder Personendosimetrie
- Ergebnisse der vorangegangenen Vor-Ort Überprüfung(en) sowie sonstige aufsichtliche Erkenntnisse
- Potentielle Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (z.B. bei der Radioiodtherapie in der Tierheilkunde)
- Neue Anwendungen / Verfahren, erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit